

<http://www.faz.net/-hf2-7sc4g>

FAZJOB.NET FAZSCHULE

FAZ.NET

F.A.Z.-E-PAPER

F.A.S.-E-PAPER

Anmelden **Abo** Newsletter Mehr

HERAUSGEGEBEN VON WERNER D'INKA, BERTHOLD KOHLER, GÜNTHER NONNENMACHER, HOLGER STELTZNER

Landtagswahl in
SachsenFrankfurter Allgemeine
Politik

Frankfurt 20°



Dienstag, 02. September 2014

VIDEO

THEMEN

BLOGS

ARCHIV

[Home](#) [Politik](#) [Die Gegenwart](#) [Kirche und Staat: Oh Gott](#)

Kirche und Staat

Oh Gott

Die religionspolitische Ordnung in Deutschland ist aus den Fugen geraten. Die Großkirchen stören sich daran bislang wenig. Und wenn, dann reagieren sie in bester altbundesrepublikanischer Mentalität.

03.08.2014, von PROFESSOR DR. HANS MICHAEL HEINIG



© DPA

Seit einigen Jahren wird in Feuilletons und Philosophenkreisen die „Wiederkehr der Götter“ beschworen. In der Tat gibt es spürbares Interesse an der Religion und ihrem sperrigen Verhältnis zum modernen Denken. Doch man darf beweifeln, ob damit der Trend zu einer postsäkularen Gesellschaft einhergeht. In der harten Religionsempirie bilden sich weder eine flächendeckende Abkehr vor der Religion noch eine daran anschließende Rückkehr zu ihr ab. Die Mitte Europas ist längst zu einer religiös gemäßigten Zone geworden, auch wenn es Unterschiede zwischen Ost und West, Stadt und Land gibt. Die Volkskirchen erodieren und bleiben doch präsent. Parallel rückt der Islam mit allen seinen komplizierten Facetten in das öffentliche Bewusstsein. Orthodoxe Christentümer und fernöstliche Religionsformen treten hinzu.

Diese Langzeitentwicklung führt zum Verlust religionspolitischer Selbstverständlichkeiten. Die überlieferte Praxis der wohlwollenden Kooperation zwischen Staat und Kirchen wird von Teilen der Gesellschaft in Frage gestellt. Die beiden großen Kirchen nehmen solche Prozesse öffentlicher Selbstverständigung in der Regel als Bedrohung institutioneller Eigeninteressen wahr. Die Entwicklung könnte für sie aber auch Anlass sein, selbstkritisch Ansprüche und Begehrlichkeiten zu prüfen. Zunehmend verbreitet sich in der Gesellschaft der Eindruck, dass diejenigen die Begründungslast tragen, die trotz veränderter gesellschaftlicher Verhältnisse am religionspolitischen Status quo festhalten. Dieser argumentativen Bringschuld sollten sich auch die Kirchen stellen.

In den Debatten über die öffentliche Rolle der Religion wird oft nicht hinreichend zwischen der normativen „Säkularität“ des Staates und den sozio-kulturellen Phänomenen der Säkularisierung unterschieden. In der Folge droht ein fataler

Fehlschluss: Die Religionsfreiheit wird zur Freiheit von Religion halbiert, und der säkulare Staat verwandelt sich in ein hoheitliches Instrument säkularistischer Zwangsbeglückung. Die deutsche Verfassungsordnung unterscheidet hingegen feinsinnig: Der Staat des Grundgesetzes beruht auf dem Grundsatz gleicher Freiheit auch in religiös-weltanschaulichen Dingen. Er ist in diesem Sinne religiös-weltanschaulich neutral. Das Grundgesetz gründet auf einem normativen Selbststand, das heißt, es bedarf als demokratisch gesetzte Verfassungsordnung keiner weitergehenden philosophischen oder theologischen Begründung. In diesem Sinne ist der Staat des Grundgesetzes säkular.

Konsequent verbietet das Grundgesetz Staatsreligionen ebenso wie antireligiöse Staatsweltanschauungen, Staatskirchen ebenso wie einen Staatsislam. Das Freiheitsmodell des Grundgesetzes ist jedoch nicht rein negativ-ausgrenzend angelegt. Unsere Verfassung baut auf einen vitalen Gebrauch der Freiheiten und erlaubt, dass der Staat die Bedingungen zur effektiven Ausübung von Freiheit diskriminierungsfrei fördert. Die Abkehr vom landesherrlichen Kirchenregiment und staatlicher Kirchenhoheit erfolgte in der Weimarer Reichsverfassung des Jahres 1919 bewusst friedlich-schiedlich.

Das Grundgesetz hält daran fest. Es begründet kein laizistisches Trennungsregime, sondern setzt auf die Offenheit des Staates für die Religionen und Weltanschauungen seiner Bürger, auch im staatlich verfassten Bereich der Gesellschaft, gerade damit der Staat selbst nicht religiös oder weltanschaulich wird. Diese Offenheit wird durch die religionsempirischen Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte nicht überflüssig. Schließlich führen die gesellschaftlichen Entwicklungen nicht zu einem schlichten Verschwinden der Religion. Treffender kann man von einem facettenreichen Formwandel sprechen, in dem Säkularisierungsprozesse nur einen Ausschnitt bilden. Weil der Staat in der Diktion des Bundesverfassungsgerichts „Heimstatt aller Bürger“ sein soll, darf er weder als Missionsinstrument noch als Säkularisierungsmotor fungieren. Er hat sich einer eigenen religiösen oder weltanschaulichen Agenda zu enthalten.

Das Thema Religion im öffentlichen und politischen Leben kennt zwei Ebenen, die in gewisser Weise zusammenhängen, aber nicht notwendig korrelieren. Auf der einen Seite kann man beobachten, welche Rolle Religion in der politischen Kultur einnimmt, welchen politischen Einfluss religiöse Akteure haben und wie stark das politische Kollektiv zivilreligiös geprägt ist. Von solchen Faktoren losgelöst, kann man aber auch positivistisch den religionsrechtlichen Ordnungsrahmen einer Gesellschaft nachzeichnen, wie er in Verfassungen, Gesetzen und Verträgen festgesetzt wird. Der internationale Vergleich zeigt die Bandbreite der Ausgestaltungen auf beiden Ebenen. In den Vereinigten Staaten geht die „wall of separation“ mit einer starken Konzeption von Zivilreligion und großem politischen Einfluss religiöser Organisationen einher. Das amerikanische Trennungsregime dient dazu, die Religionen vor dem Staat zu schützen. Ganz anders die französische Tradition, in der nach 1789 die aufgeklärt-revolutionären Kräfte mit der restaurativ agierenden Kirche rangen. Die Laizität zielte folgerichtig auf die Verdrängung der Religion aus dem öffentlichen Raum. Diese antireligiös-weltanschauliche Grundierung hat das französische Modell bis heute nicht überwunden.

In Deutschland spielte institutionalisierte Religion lange Zeit sowohl im Religionsrecht wie in der politischen Kultur eine wichtige Rolle. Auf beiden Ebenen spiegelten sich geschichtlichen Erfahrungen wider. Sie reichen von den konfessionellen Bürgerkriegen des 16. und 17. Jahrhunderts über den absolutistischen Obrigkeitsstaat, der Kirchen auf Moralanstalten reduzierte, bis hin zu den Diktaturen des 20. Jahrhunderts. In ihnen wurden religiöse Minderheiten verfolgt, die Kirchen schwankten zwischen Anpassung und Widerstand, widersetzten sich aber einer Gleichschaltung.

Vergleicht man die politischen Debatten der alten Bundesrepublik mit denen von heute, spricht viel dafür, dass der Einfluss der Kirchen zurückgegangen ist. Ob Fragen des familiären Zusammenlebens, der Biopolitik oder Entscheidungen über Krieg und Frieden im Raum stehen: kirchliche Stellungnahmen werden zwar gehört, sind in der

demokratischen Auseinandersetzung aber nur eine Stimme unter vielen.

Dieser Verlust politischer Deutungshoheit schlägt nicht zwingend auf das Religionsrecht durch, denn politische Kultur und Recht sind zweierlei. Das religionsrechtliche Modell in Deutschland bleibt trotz seiner historischen Prägung unter gewandelten gesellschaftlichen Umständen in sich konsistent. Es ist moderner, als seine Kritiker wahrnehmen. Die Weimarer Reichsverfassung hatte den Weg von der Bikonfessionalität zur Multireligiosität schon vorgespurt. In der westdeutschen Nachkriegszeit geriet diese Eigenheit der Verfassung aus dem Blick.

95 Prozent der Bevölkerung gehörten zu einer der beiden Großkirchen; das Staatskirchenrecht erschien den Zeitgenossen als ein Rechtsregime, das auf die beiden Großkirchen zugeschnitten ist. Zwischenzeitlich ging man in der Deutung des staatlichen Rechts so weit, dass die Kirchen als „Staat im Staate“ verstanden wurden, der säkularen Rechtsmacht vermeintlich entzogen. Davon kann heute keine Rede mehr sein. Die Friedensordnung des säkularen Rechts gilt selbstverständlich auch für alle religiösen Akteure. Sie werden durch die Freiheitsrechte geschützt und zugleich durch die allgemeinen Gesetze verpflichtet.

Seit den achtziger Jahren wird die religiöse Landschaft als Folge von Einwanderung und Entkirchlichung vielfältiger. Parallel dazu entdecken Rechtsprechung und Wissenschaft auch die Modernität des geltenden Verfassungsrechts wieder: Die in der Verfassung enthaltenen Freiheitsgarantien, die Elemente staatlicher Religionsförderung und die Einladung zum öffentlichen Wirken gelten allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Sie sind nicht auf die beiden Großkirchen beschränkt und umfassen ausdrücklich auch das weltanschauliche Gegenprogramm zur Religion.

Zugleich hat die Rechtspraxis Grenzen dieser Rechte aufgezeigt - Grenzen, die sich aus der säkularen Verfassungsordnung selbst ergeben: Der Schutz der Demokratie, der Menschenwürde und der Religionsfreiheit einschließlich des Rechts auf Abkehr und Wechsel stehen nicht zur Disposition religiöser Gruppen. Wer die Instrumente des freiheitlichen Religionsrechts nutzen will, darf seine Grundlagen nicht gefährden. Damit folgt das Religionsverfassungsrecht dem Konzept wehrhafter Demokratie, die im Grundgesetz an anderen Stellen verankert ist. Die freiheitliche Verfassungsordnung sucht auch im Religiösen ihren Feinden zu begegnen, ohne ihren freiheitlichen Charakter zu verspielen.

Das religionsrechtliche und religionspolitische Arrangement in Deutschland wurde lange Zeit maßgeblich unter Verweis auf den „meistzitierten Satz“ Ernst-Wolfgang Böckenfördes legitimiert: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“ In jüngeren Veröffentlichungen legt der ehemalige Bundesverfassungsrichter dar, dass seinen Überlegungen aus den sechziger Jahren zwei Annahmen zugrunde lagen, die heute nicht mehr selbstverständlich sind: eine relative religiöse Homogenität in der Gesellschaft und eine positive Verhältnisbestimmung der dominanten Religionen zum freiheitlichen Verfassungsstaat. Die religiöse Homogenität ging in den vergangenen vierzig Jahren verloren, und der 11. September 2001 brachte allseits in Erinnerung, dass Religion - nicht nur der Islam - eine destruktive Seite kennt.

Die Antwort auf die Frage, wie Bürger ein freiheitliches Ethos ausbilden, das den säkularen Staat trägt, muss deshalb anders formuliert werden als früher. Religion garantiert nicht zwangsläufig Gemeinsinn unter allen Bürgern, und der Verweis auf die gemeinwohldienende Dimension der Religion reicht als Legitimationsstrategie für ein religionspolitisches „Weiter so“ nicht (mehr) aus.

Wenn der Eindruck nicht täuscht, bleiben die Kirchen in ihrer Breite gleichwohl bis heute der altbundesrepublikanischen Mentalität verhaftet. Kaum eine Predigt über das Verhältnis von Staat und Kirche kommt ohne das berühmte Böckenförde-Zitat aus. Eine Folgelast dieses Beharrungsvermögens dürfte sein, dass der Homogenitätsbedarf moderner Gesellschaften („Wertekonsens“) innerkirchlich notorisch überschätzt wird und die Integrationskraft demokratischer Verfahren tendenziell unterbewertet. Unsere

politische Ordnung ist grundlegend auf Bedingungen hochgradiger Pluralität ausgerichtet. Auch Konflikte können integrieren, wenn sie durch demokratische Verfahren eingehegt werden. Einsichten moderner Demokratietheorie wie diese sucht man in kirchlichen Stellungnahmen über das Zeitgeschehen meist vergebens.

Ein anderes Beispiel für die eigentümliche Pfadtreue der Kirchen: Deren Lobbyarbeit auf wichtigen Politikfeldern firmiert in Berlin unverändert wie weiland in der Bonner Republik der 1950er Jahre unter „Doppelbriefköpfen“ der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Eine gemeinsame Interessenvertretung der beiden Großkirchen im Verbund mit anderen Kirchen, mit jüdischen Synagogengemeinden oder muslimischen Moscheevereinen, wie sie beispielsweise in den Niederlanden in einem Nationalen Rat der Religionen praktiziert wird, ist hierzulande (noch) unvorstellbar.

Ein wichtiger Schlüsselbegriff in den kirchlichen Strategien, sich als Teil der guten öffentlichen Ordnung zu behaupten, ist die „Prägestkraft des Christentums“. Die moderne Gesellschaft trage gegenüber den Kirchen gleichsam eine Kulturschuld ab, weil sie auf den Ideen des Christentums ruhe. Deshalb habe die Politik kirchliche Interessen zu berücksichtigen.

Nun streiten Philosophie und Theologie schon lange darüber, ob unser modernes Denken durch innerreligiöse Aufklärungsschübe oder infolge harter Traditionsabbrüche entstanden ist. Wer auch immer in diesem Streit der Fakultäten recht hat, die Entstehung unserer politischen Ordnung lässt keine direkten Rückschlüsse auf ihre Geltung und ihren Gehalt zu. Mit anderen Worten: Aus christlichen Wurzeln der Menschenwürde und reformatorischen Impulsen für die Gewissensfreiheit und den modernen Parlamentarismus lassen sich keine Ansprüche auf kirchliche Privilegien ableiten. Religiöse Tradition hat keinen demokratischen Eigenwert.

Freilich lassen sich religiöse Wertvorstellungen und Haltungen der Bevölkerung demokratisch mobilisieren. In diesem Sinn bleibt die „Prägestkraft des Christentums“ für die Gestaltung des politischen und des gesellschaftlichen Raumes relevant. Ideengeschichte dient der Vergewisserung der eigenen Herkunft. Deshalb ist es sinnvoll, wenn sich die Bürger eines freiheitlichen Verfassungsstaates der theologischen Stränge seiner Entwicklungsgeschichte erinnern. Jedoch sollten die Kirchen davon Abstand nehmen, in das Grundgesetz eine „jüdisch-christliche Leitkultur“ hineinzulesen. Sie verfehlen die Pointe demokratischer Selbstverständigung moderner Gesellschaften.

In der deutschen Bevölkerung ist gegenüber dem Islam nicht selten eine Haltung der Skepsis und Ablehnung anzutreffen. Manche sprechen von einer regelrechten Islamophobie. Tatsächlich zeigen Umfragen, dass eine Mehrheit sich generell gegen religiöse Diskriminierungen wendet und zugleich dem organisierten Islam die Gleichstellung mit den Kirchen grundsätzlich verweigert sehen will. Da die Idee staatsbürgerlicher Gleichheit und religionsrechtlicher Gleichbehandlung gesellschaftlich durchgehend akzeptiert wird, führt der Argwohn gegenüber dem Islam zu erheblichem Druck auf die bisher praktizierte Art, Religion im öffentlichen Raum staatlicherseits zu ermöglichen und zu befördern. Die naheliegende Antwort ist dann ein „leveling down“ - Egalität durch Laizismus. Islamfeindschaft und -skepsis drohen dem geltenden Religionsrecht so auf Dauer einen Kollateralschaden zuzufügen.

Die Kirchen unterliegen der Versuchung, auf diese Gefahr mit einer Strategie der Hierarchisierung der Religionen zu antworten. Das liefe darauf hinaus, sich vom Islam absetzen zu wollen, indem man auf die geschichtliche Bedeutung des Christentums verweist und die bis heute fortreichenden Beiträge zur demokratischen Entwicklung als einzigartig herausstreicht. Nüchtern betrachtet, erscheint ein solches Unterfangen auf Dauer wenig erfolgversprechend. Es ist nicht nur demokratietheoretisch unplausibel, sondern stößt sich an einer deutschen Gesellschaft, die am Ende von starken Gleichheitsidealen geprägt ist. Hielten die Kirchen an ihrer Strategie fest, liefen sie Gefahr, sich von (oft selbst areligiösen) Islamkritikern instrumentalisieren zu lassen und dabei auch wesentliche theologische Einsichten des Christentums über die

Unterscheidung von Religion und Politik zu verraten.

Unter den Gegnern der gegenwärtigen Religionsordnung gibt es freilich noch eine zweite Perspektive auf den Islam in Deutschland. Die Situation der Muslime zeige, so ihre Beschwerde, dass die von der Verfassung versprochene Gleichbehandlung hierzulande nur unzureichend verwirklicht werde. Deshalb taue das Recht nichts. In der Tat ist die Integration des Islam in den religionsrechtlichen Status quo bislang nicht durchgängig gelungen. Recht und Politik haben mühsam gelernt, bei der Bewertung unterschiedlicher Religionsmilieus zwischen fehlender kultureller Beheimatung und ernsthafter Verfassungsfeindlichkeit zu unterscheiden; der organisierte Islam steht nicht (mehr) unter Generalverdacht. Die Deutsche Islamkonferenz zeugt seit einigen Jahren vom Willen, zu substantiellen Fortschritten zu kommen, religiöse Interessen der Muslime zu berücksichtigen und gleiche institutionelle Rechte effektiv werden zu lassen. So findet der Staat Behelfslösungen, um islamische Theologie an staatlichen Hochschulen und islamischen Religionsunterricht in öffentlichen Schulen einzurichten.

Doch weil der Staat dem Islam weit entgegengekommen ist und rechtliche Organisationsanforderungen lax handhabte, steht die umfängliche Gleichstellung der Muslime weiter aus. Abhilfe ist nur möglich, wenn sich die Muslime weitergehend selbst organisieren. Das Grundgesetz verlangt für die Zusammenarbeit mit dem Staat Klarheit darüber, wer zu einer Religionsgemeinschaft gehört und wer nicht, wer für wen gegenüber dem Staat spricht und wer in seinen religiösen Interessen durch eine bestimmte Gemeinschaft nicht vertreten wird. Nur auf dieser Grundlage kann der Staat die Religionen und Weltanschauungen fördern und mit ihnen kooperieren, zugleich seine eigene Neutralität wahren und die negative Religionsfreiheit der Nicht- und Andersgläubigen schützen.

Die meisten muslimischen Verbände haben aber noch keine entsprechende Mitgliederstruktur. Deshalb ist es nicht fair, dem geltenden Recht anzukreiden, dass Kirchen und Moscheeverbände in Deutschland noch nicht in jeder Hinsicht effektiv gleichberechtigt sind. Denn Letztere stehen in der Bringschuld, sich gemäß den Anforderungen der Verfassung zusammenzuschließen.

Betrachtet man die Entwicklungen und Eindrücke zusammen, so stehen die Kirchen vor der Aufgabe, sich auf eine Umbruchsituation einzustellen, die sie teils mitverantworten und der sie doch ausgeliefert sind. Sie werden auf ganz verschiedenen Ebenen reagieren müssen. Eine Ebene betrifft das Gelingensbild von Religion im öffentlichen Leben. Kirchlicherseits wäre zu fragen, welche Vorstellungen von öffentlicher Religion auch künftig in die Breite der Gesellschaft hinein vermittelbar sind.

Ein Antwortversuch könnte den säkularen Mehrwert des Eigensinns religiöser Sprache herausstreichen. Auf diese Weise würde man Anschluss an gegenwärtige Debatten der politischen Theorie suchen. Jürgen Habermas etwa hat eindringlich beschrieben, wie auch nachmetaphysische politische Ordnungen von moralischen Intuitionen religiöser Bürger profitieren können. Solchen Überlegungen wäre eine theologische Reflexion über Demokratie zur Seite zu stellen, die deren säkulare Grundlagen nicht unterspült, sondern anhand der komplexen Wirkungsgeschichte des Christentums beispielhaft darlegt, wie ein erfolgreicher innerreligiöser Lern- und Aneignungsprozess verlaufen kann.

In diesen Rahmen würde sich dann ein Verständnis von Religionsfreiheit einfügen, das positive und negative Freiheitsaspekte umfasst, diese institutionell durchbuchstabiert und ebenso selbstverständlich Gleichbehandlungsgebote ernst nimmt. Gegenüber dem organisierten Islam schließlich könnten die Kirchen stärker als bisher im Sinne wechselseitiger Beobachtung Religionskritik und handfeste Erwartungen formulieren, aber auch positive Angebote der Begleitung machen und politische Bemühungen zur Integration als Ausdruck von Gleichberechtigung unterstützen.

Sollten sich die Kirchen in dieser Weise positionieren, könnten sie die religionskulturellen Großtrends doch nicht aufhalten. Doch sie würden zumindest den gesellschaftlichen Kräften entgegenwirken, die eine radikal andere religionspolitische

Ordnung fordern und letztlich bezweifeln, dass religiöse und nichtreligiöse Bürger mit gleichem Recht an der demokratischen Selbstverständigung teilnehmen.



Hans Michael Heinig lehrt seit 2008 Öffentliches Recht, insbesondere Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, an der Georg-August-Universität Göttingen. Gleichzeitig leitet er das Kirchenrechtliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Die wissenschaftliche Laufbahn des

1971 geborenen Emsländers führte über das Studium der Rechts-, Geschichts- und Sozialwissenschaften in Hamburg, Hannover und Bochum, die Promotion in Düsseldorf und die Habilitation an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zurück nach Niedersachsen.

Quelle: F.A.Z.

[Zur Homepage](#)

Themen zu diesem Beitrag: [Deutschland](#) | [Kirche](#) | [Bundesverfassungsgericht](#) | [Alle Themen](#)

Hier können Sie die Rechte an diesem Artikel erwerben

Video-Empfehlungen



Waffenlieferungen

Deutschland rüstet irakische K...
1.9.2014



Gefahrenzone Irak

Deutsche Firmen verlassen das...
27.8.2014



Vor Krisengipfel

Russische Soldaten in Ostukrai...
26.8.2014

Weitere Empfehlungen

TV-Kritik

Religiös motivierte Wirrköpfe

Es war der erste Auftritt von Alice Schwarzer seit den Berichten über ihr Schweizer Bankkonto. Doch Maischberger wollte Schwarzer nicht rehabilitieren. Es wurde eine kontroverse Sendung über die Terrorgruppe Islamischer Staat. [Mehr](#) Von FRANK LÜBBERDING

27.08.2014, 05:39 Uhr | Feuilleton



Vatikan in Sorge

Den Christen im Irak helfen

Im Vatikan werden die Stimmen lauter, die eine militärische Intervention im Irak fordern. Deutlich wie selten verurteilt die katholische Kirche die barbarische Gewalt der IS-Kämpfer gegen Christen und Yeziden - und fordert Solidarität. [Mehr](#) Von JÖRG BREMER, ROM

21.08.2014, 08:46 Uhr | Politik



Schwulen-Hass in Afrika

Stellvertreterkrieg der Megakirchen

Amerikanische Evangelikale nehmen immer mehr Einfluss auf die Politik in Afrika. Ihr Programm ist radikal und schwulenfeindlich. Dabei geht es den Hass-Predigern um Einfluss und Macht. [Mehr](#) Von THOMAS SCHEEN, JOHANNESBURG

22.08.2014, 05:27 Uhr | Politik



Frankfurter Allgemeine

© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH 2014

Alle Rechte vorbehalten.